

Schulverwaltung

Verwendung von Zeiten nichterteilten Unterrichts

Erlaß des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur
vom 23. Juni 1999 – III 50 – 321.11.1 –

1. Zeiten von Unterrichtsstunden, die wegen Abwesenheit von Klassen oder Kursen nicht erteilt werden, stehen der Schule für Unterricht und sonstige schulische Aufgaben zur Verfügung. Entlastungen und Belastungen der Lehrkräfte müssen in angemessener Weise berücksichtigt werden. Das Nähere regelt die Schule in eigener Zuständigkeit.
2. Die für die Nacharbeit der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte mit bis zu $\frac{3}{4}$ der regelmäßigen Unterrichtsverpflichtung geltenden Regelungen sind zu beachten. Diese Regelungen gelten für schwerbehinderte Lehrkräfte entsprechend; dabei soll die Nacharbeit für schwerbehinderte Lehrkräfte nicht zur Überschreitung des Pflichtstundenmaßes in der jeweiligen Woche führen.
3. Dieser Erlaß tritt am 1. August 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlaß über die Verwendung von Zeiten nichterteilten Unterrichts vom 18. Juni 1998 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S. 232) außer Kraft.

In Vertretung
Dr. Ralf Stegner